

EICHWALDER BÜRGERINITIATIVE FÜR FLUGSICHERHEIT, ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT  
in der Bürger-Initiative NOTWEHR Anlieger BER Ost-West-Aktions-Gemeinschaft,  
c./o. Stubenrauchstr.71, 15732 Eichwalde,  
in enger Zusammenarbeit mit der SCHULZENDORFER INTERESSENGEMEINSCHAFT GEGEN FLUGLÄRM

Eichwalde, am 22.Juli 2015  
Az.: Io + EG

## PRESSE - ERKLÄRUNG

**Scheitern des "Herdprämie"-Gesetzes vor dem Bundesverfassungsgericht -  
ein neuer Sargnagel für das BER-Projekt**

- zu "Brandenburg begrüßt Aus für umstrittene 'Herdprämie'" und "Landersache - warum nicht?"

MAZ 22.Juli 2015 S.1 und 2 -

Brandenburg begrüßt aus sozial-ideologischen Gründen das Scheitern des Bundes-Betreuungs-  
Gesetzes vor dem Bundesverfassungsgericht - aber die Gründe hierfür waren gem. Pressebe-  
richterstattung nach der Feststellung, daß eine bundeseinheitliche Rechtsetzung gerade auf-  
grund von deren Unterschieden nicht erforderlich sei, **allein formaljuristischer Art**: Es  
fehlte dem Bund die erforderliche **Rechtsetzungsbefugnis**, so daß das Gesetz für verfassungsg-  
widrig erklärt werden mußte!

Gedeutet wird die Entscheidung dagegen seitens Brandenburgs als sozial-ideologische Nieder-  
lage, wozu aber gar keine Entscheidung gemäß Presseberichterstattung gefällt wurde.

Der Brandenburger Jubel über die BVerfG-Entscheidung dürfte jedoch nicht nur deshalb fehl  
am Platze sein, denn es steht wegen seiner Begründung durch fehlende Rechtsetzungskompe-  
tenz durch Analogieschluß gleichzeitig einen weiteren Sargnagel für das BER-Projekt und  
dessen rechtliche Grundlagen dar, nachdem das OVG-Urteil zum "Zentrale-Orte-Gliederungs-  
Prozeß" und dessen Bestätigung durch das BVG bereits klarstellte, daß RECHTSAKTE, WELCHE  
GEGEN DIE VERFASSUNG als übergeordnetem Recht verstoßen ex tunc ipso iure, also "von An-  
fang an und ohne Weiteres", rechtlich nichtig sind und daß hiergegen weder Beschwerde tra-  
gend noch Heilung möglich sei - und daran haben sich Legislative, Exekutive und Gerichte  
zu halten.

Brandenburg hatte trotzdem, wenn auch erfolglos, Beschwerde beim obersten Verwaltungsge-  
richt erhoben und auch den Rechtsakt nach rechtswidrig postulierter "Heilung" durch for-  
males Zitieren angeblich aller übergeordneter Rechtsvorschriften erneut als Rechtsakt ver-  
kündet, obwohl zusätzlich auch noch sozial-ideologische Gründe in Form einer landesbezogen  
konstatierbaren Reduzierung der Zentralen-Orte-Arten von drei auf nur zwei mit schweren  
sozial-ökonomischen Behinderungen der bisherigen Unterzentren durch Reduzierung der Mittel-  
zuweisungen und Einschränkung der Planungsvollmacht zu Firmenansiedlungen durchaus eben-  
falls entscheidungsrelevant für das OVG waren, weshalb eine neue kommunale Prozeßflut gem.  
Pressemeldungen erwartet wird.

**Warum also stellt die aktuelle BVerfG-Entscheidung einen wei-  
teren Sargnagel für das BER-Projekt dar?**

Aus dem "Zentrale-Orte-Gliederungs-Prozeß"-Urteil ging hervor, daß schon allein Verfas-  
sungswidrigkeit infolge formalrechtlichen Unterlassens der Zitierung übergeordneten Rechts  
völlig ausreicht, einen Rechtsakt für ex tunc ipso iure nichtig zu erklären - dabei wurde  
bei BER-Rechtsakten dazu auch noch materiellrechtlich gegen geltende Bestimmungen überge-  
ordneten Rechts verstoßen, so daß gleichzeitig auch keine Rechtsetzungsbefugnis des Lan-  
des gegeben war.

Die Verfassungswidrigkeit des Verstoßes gegen nicht gegebene Rechtsetzungsbefugnis aber  
geht nun eindeutig aus dem BVerfG-Urteil zum Bundes-"Herdprämien-Gesetz" hervor!

Die vielfachen Verstöße gegen geltendes übergeordnetes Recht der EU in Form von EU-weit  
als Mindest-Forderungen geltende ICAO-Bestimmungen aber wurden bereits in einer umfangrei-  
chen Zusendung zum BER-Projekt von 2013 an Landesregierung und Landtag detailliert ange-  
führt und im Eil-Appell vom 3.März 2015 an die Staatskanzlei aktualisiert!




Die geschilderte Sachlage macht es erklärlich, weshalb der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP BB) entgegen BVG-Urteil im "Zentrale-Orte-Gliederungs-Prozeß" wieder erneut als Rechtsakt nach angeblicher Bereinigung formalrechtlicher Fehler in Kraft gesetzt wurde: Die Problematik-Bereinigung wurde de facto durch eine rechtliche Provokation wegen erhöhten Mittelbedarfs für das BER-Projekt verschoben, indem die Rechtslage durch Ignorierung der BVerwG-Entscheidung infolge angeblicher Vakanz negiert wurde, weil dadurch auch die Rechtslage zu BER-Projekt-Grundlagen wie z.B. LEP BB, PFB und PFBB gemäß Analogieschluß widerrechtlich als vakant dargestellt werden sollte!

Daß aber jegliche Rechtsetzung ohne die hierfür erforderliche Rechtsetzungsbefugnis verfassungswidrig ist, hat nun ergänzend hierzu das BVG-Urteil zum "Herdprämien-Gesetz" klar gestellt: weder die Bundes- noch die Landesregierung sind befugt, entgegen geltendem übergeordneten EU-Recht Rechtsakte zu erlassen!

Damit erscheinen die vorgen. höchstrichterlichen Entscheidungen von Bundesverfassungs- wie Bundesverwaltungsgericht als rechtsrelevant sowohl für neue Klagen von BER-Umlandgemeindenverband, VöGN und BVBB zu BER-Rechtsakten und zur Durchsetzung übergeordneten Rechts wie z.B. den Vorschlag zur Festlegung von BER-Schallschutzzonen nach Lärmstörpegeln im Flugerwartungsgebiet vom September 2012 an die Staatskanzlei Brandenburg als auch für den Städte- und Gemeindenbund zur Neuauflage des "Zentrale-Orte-Gliederungs-Prozesses".

Es erscheint insofern nur als eine Frage der Zeit, wann über Rechtsstreitigkeiten zum BER-Projekt ein endgültiger Projektabbruch konstaterbar ist.



Dr. G. Briese,  
EICHWALDER BI FÜR FLUGSICHERHEIT, ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT